

Berücksichtigung von variablen Entgeltbestandteilen (Provisionen/Tantiemen)

für die Versicherungsfreiheit von Arbeitern und Angestellten

Von den Vorteilen der Privaten Krankenversicherung profitieren in der Regel nicht nur die Versicherten selbst, sondern auch die Unternehmen, in denen sie beschäftigt sind: So ist der Arbeitgeberzuschuss zur Krankenversicherung oft günstiger. Und die hervorragende medizinische Versorgung im Krankheitsfall kommt einer raschen, vollständigen Genesung zugute. Insofern ist es für Unternehmen lohnenswert, ihre Mitarbeitenden beim Wechsel in die PKV bzw. beim Verbleib in der PKV zu unterstützen. Dazu gehört auch, irrigen Auslegungen der Versicherungsfreiheit durch die GKV entgegen zu treten.

Versicherungsfreiheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) liegt dann vor, wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) übersteigt.

Jahresarbeitsentgelt:

- alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung (§ 14 SGB IV)
- auch Provisionen fallen grundsätzlich unter den Begriff des Arbeitsentgelts
- bei schwankendem Arbeitsentgelt ist das voraussichtliche Jahresarbeitsentgelt zu schätzen

Regelmäßigkeit: grenzt Einnahmen, die zu erwarten sind, von solchen ab, die nicht zu erwarten sind.

Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG):

Einnahmen sind dann zu erwarten, wenn sie

- mit hinreichender Sicherheit aus der Beschäftigung für die nächsten zwölf Monate zustehen (laufende Zahlungen) oder
- mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich gezahlt werden (Einmalzahlungen)

Irrige Annahme des GKV-Spitzenverbands:

- nur fortlaufende z. B. monatlich wiederkehrende Zahlungen variabler Entgeltbestandteile können unter Umständen zur Ermittlung des Jahresarbeitsentgelts hinzugezogen werden
- einmalige Zahlungen hingegen per se nicht

Diese Festlegung ist unzutreffend und verstößt gegen die ständige Rechtsprechung des BSG:

- Es ist unerheblich, ob die variablen Entgeltbestandteile einmalig oder fortlaufend im Jahr gewährt werden. Relevant ist allein, ob sie zu erwarten sind (Regelmäßigkeit).
- Allein maßgeblich ist, dass die Entgeltbestandteile mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mindestens einmal jährlich zu erwarten sind.

Worauf ist zu achten?

- Einmalzahlungen sollten so ausgestaltet werden, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellbar ist, ob und in welchem Umfang diese im maßgeblichen Zeitraum zu erwarten sind (Prognostizierbarkeit).
- Grundlage für die Prognostizierbarkeit sind die erkennbaren oder ermittelbaren Umstände.
- Dies sind in der Regel Daten und Fakten aus der Vergangenheit, auf deren Basis unter Berücksichtigung zu erwartender Veränderungen eine Zukunftsvorhersage getroffen werden kann.